

RS Vwgh 1994/3/18 93/07/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1994

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Tirol
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
80/06 Bodenreform

Norm

AVG §63 Abs1;
AVG §66 Abs4;
AVG §8;
FIVfGG §20;
FIVfGG §37;
FIVfLG Tir 1978 §60;
FIVfLG Tir 1978 §74 Abs2;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Führt die Berufungsbehörde die Berufung der Agrargemeinschaft gegen einen Bescheid im Sonderteilungsverfahren nach dem Tir FIVfLG 1978 einer meritorischen Erledigung durch Abweisung anstelle einer Zurückweisung wegen fehlender Parteistellung zu, ist die Agrargemeinschaft nicht in ihren Rechten verletzt. Den nach § 74 Abs 2 Tir FIVfLG 1978 im Sonderteilungsverfahren tatsächlich Parteistellung genießenden Rechtssubjekten gegenüber kann der von der Behörde erste Instanz erlassene und von der Berufungswerberin unbefugterweise bekämpfte Bescheid erst nach seiner Zustellung Wirksamkeit entfalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070188.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2015

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at